



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025
– Auszug aus Drucksache 19/8438 –**

Frage Nummer 54

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen ihr zum aktuellen Sachstand zur Vergütung der ambulanten Akut- und Notfallversorgung in der Arbeitsgruppe der Vertragsparteien des Hebammenhilfevertrags auf Bundesebene vor, insbesondere im Hinblick auf die vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention vorgeschlagene Lösung von Hebammenambulanzen am/im/in der Nähe eines Krankenhauses, wie bewertet die Staatsregierung diesen Sachstand im Hinblick auf die Gewährleistung der ambulanten Akut- und Notfallversorgung von Schwangeren und Gebärenden in Bayern ab dem 01.11.2025 und wie soll die ambulante Akut- und Notfallversorgung ab dem 01.11.2025 in Bayern gewährleistet werden, wenn das Urteil zur Klage des Deutschen Hebammenverbandes, der erst Mitte November erwartet wird, noch nicht vorliegt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Obwohl es sich bei der vorliegenden Vertragsstreitigkeit ausschließlich um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung handelt, wurden auf Landesebene in den letzten Monaten im Rahmen eines „Runden Tisches zur Hebammenvergütung“ unter Beteiligung des Bayerischen Hebammen Landesverbands (BHLV), der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), aber auch der Krankenkassen die Sachlage erörtert und gemeinsame Lösungen gefunden.

Es bestand dabei Einigkeit, dass der BHLV diese Lösungen an den Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV) heranträgt, damit dieser sie in die „Arbeitsgruppe der Vertragspartner“ einbringt, so auch den Vorschlag zu Hebammenambulanzen. Bedauerlicherweise hat der BHLV darüber informiert, dass die genannte Arbeitsgruppe aktuell mangels weiterer Themen ruhen würde und die aus Bayern vorgetragenen Vorschläge nicht in die Arbeitsgruppe eingebracht worden seien.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) wird dies zum Anlass nehmen, sich direkt an den DHV zu wenden und dabei, unter Berücksichtigung der bayerischen Vorschläge, für eine Wiederaufnahme der Gespräche zu werben.

Die Erbringung der ambulanten Akut- und Notfallversorgung von Schwangeren und Gebärenden ist dabei auch nicht vom Verlauf der laufenden sozialgerichtlichen

Streitigkeit zum neuen Hebammenhilfevertrag abhängig. In erster Linie ist bei der Erbringung ambulanter Leistungen sicherzustellen, dass nicht das Krankenhaus und die selbständige Hebamme jeweils eine volle Vergütung für die identische Leistung erhalten. Innerhalb dieser berechtigten Vorgabe müssen für jedes einzelne Beleghebammenteam konkrete Modelle vor Ort gefunden werden, wobei der lokalen Kooperation der Beleghebammen mit den jeweiligen Krankenhäusern die ausschlaggebende Rolle zukommt. Das StMGP hat praktikable Lösungsvorschläge unterbreitet; es ist an den Partnern der gemeinsamen Selbstverwaltung, dies nun aufzugreifen. Deren Zuwarten auf die gerichtliche Entscheidung wäre die falsche Strategie.